



***Satzung gemäß § 19 des Denkmalschutzgesetzes
über den Schutz der Gesamtanlage
„Altstadt Sulzburg“***

Aufgrund von § 19 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Mai 1971 (Gbl. S. 209) in der Fassung vom 06. Dezember 1983 (Gbl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 253), i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sulzburg im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde am 26.03.2009, folgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Altstadt Sulzburg“

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Stadt Sulzburg wird als Gesamtanlage „Altstadt Sulzburg“ unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der historischen Altstadt von Sulzburg. An der Erhaltung des historischen Ortsbildes besteht aus wissenschaftlichen (historisch und stadtbaugeschichtlich) und heimatgeschichtlichen Gründen öffentliches Interesse.

§ 2

Räumliche Begrenzungen

Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingezeichnet.

§ 3

Genehmigungspflicht für Veränderungen

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde und der Gemeinde (§§ 3 Abs. 4 und 19 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, öffentlichen Telefonen, Kaminen, Photovoltaik- und Sonnenkollektoren sowie Antennenanlagen einschließlich Satellitenempfangsanlagen und Funkmasten, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

- c) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude.
 - d) Wenn die Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind:
 - die Veränderung von Außentreppen und Einfriedungen,
 - die wesentliche Veränderung von Grün- und Freiflächen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweislich Berücksichtigung verlangen.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 3 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 250.000,-- Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach in ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzburg, den 29.07.2009

Peter Wehrle
Bürgermeister